

6188

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Familienzulagen  
für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern**

(Vom 15. Februar 1952)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern mit folgender Botschaft vorzulegen.

**I. Die Bedürfnisfrage***1. Allgemeines*

Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern wurden durch den Vollmachtenbeschluss vom 9. Juni 1944 (Beihilfenordnung) eingeführt, der durch den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1947 über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt wurde. Dieser Beschluss war bis zum 31. Dezember 1949 befristet. An seine Stelle trat der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern (im folgenden «Bundesbeschluss 1949» genannt), dessen Geltungsdauer am 31. Dezember 1952 abläuft. In den Postulaten Favre vom 21. März 1950 und Blanc vom 29. März 1950, die vom Nationalrat am 5. Dezember 1950 angenommen wurden, wird eine dauernde gesetzliche Ordnung der Familienzulagen gefordert. Die beiden Postulate haben folgenden Wortlaut:

### Postulat Favre, vom 21. März 1950

Um die Existenzbedingungen der Familie zu verbessern und zu festigen, die Landflucht einzudämmen und dem Rückgang der selbständigen kleinbäuerlichen Betriebe entgegenzuwirken, wird der Bundesrat eingeladen, von der ihm durch die Verfassungsrevision vom 25. November 1945 eingeräumten Befugnis unverzüglich Gebrauch zu machen und

1. die Errichtung von Familienausgleichskassen durch Kantone und Berufsverbände wirksam zu fördern, die bestehenden Kassen zu koordinieren und eventuell den Ausgleich zwischen den Kassen der Verbände und der Kantone durch Schaffung einer zentralen Ausgleichskasse herbeizuführen;
2. die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern dauernd zu regeln und gleichzeitig die Kleinbauern des Flachlandes zu berücksichtigen;
3. die Vorlage für die Mutterschaftsversicherung, deren Einrichtung dem Bund gemäss Artikel 34<sup>quintus</sup> der Bundesverfassung obliegt, den eidgenössischen Räten zu unterbreiten.

### Postulat Blanc, vom 29. März 1950

Da die Ordnung der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern bis Ende 1952 befristet ist, wird der Bundesrat eingeladen, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag einzureichen über eine endgültige gesetzliche Ordnung. Er wird insbesondere ersucht, die definitive Finanzierung und in diesem Zusammenhang auch den Einbezug der Kleinbauern des Flachlandes zu prüfen.

In unseren Botschaften vom 18. April 1947 zum Entwurf des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1947 (BBl. 1947, I, 1253) sowie vom 31. Januar 1949 zum Entwurf des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1949 (BBl. 1949, I, 263) haben wir die Verhältnisse, die die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern bedingt haben, ausführlich geschildert. Diese Verhältnisse haben in der Zwischenzeit keine wesentlichen Änderungen erfahren. Insbesondere hält die Gefahr der Landflucht unvermindert an. Wie wir in den erwähnten Botschaften ausgeführt haben, ist die Landflucht in erster Linie auf das Bestreben zurückzuführen, die Lebenshaltung zu verbessern. Die Ausrichtung von Familienzulagen trägt wesentlich dazu bei, die Existenzbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zu heben und damit der Abwanderung aus der Landwirtschaft entgegenzuwirken.

Über die Notwendigkeit der Ausrichtung von Familienzulagen an Bergbauern im besonderen haben wir in der erwähnten Botschaft vom 31. Januar 1949 folgendes ausgeführt:

Auch die Gebirgsbauern sind wegen der Eigenart der bergbäuerlichen Landwirtschaft nach wie vor auf die Familienzulagen angewiesen. Im Berggebiet wirkt der landwirtschaftliche Betrieb infolge seiner Kleinheit oder ungünstigen Produktionsbedingungen oft einen zu geringen Ertrag ab, um den Betriebsinhaber und seine Familie zu ernähren. Infolge der Gebundenheit durch die landwirtschaftlichen Arbeiten und zu grosser Entfernung von Industrieorten sind zusätzliche Verdienstmöglichkeiten sehr beschränkt. Aus diesen Gründen ist die Existenzgrundlage oft so knapp, dass ein Teil der Einwohner sich veranlasst sieht, im Flachland und vor allem in den städtischen Produktionszentren Arbeit und Brot zu suchen. Diese Abwanderung führt

nicht nur zahlenmässig zu einer Entvölkerung des Berggebietes, sondern schwächt auch gerade jene Kräfte und Volksteile, die je und je als eine der stärksten Stützen unseres Staatswesens und lebendigsten Quellen unseres Volkstums bezeichnet werden. Zu den Massnahmen, die dieser unerwünschten Entwicklung entgegenzuwirken vermögen, gehört ohne Zweifel die Ausrichtung von Kinderzulagen, durch die die Existenzbedingungen insbesondere der Bergbauern mit grossen Familienlasten verbessert und der Gegensatz zwischen der Lebenshaltung im Berggebiet und jener im Flachland gemildert werden.

Aus den vorstehend erwähnten Gründen halten wir es für notwendig, die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern weiterhin auszurichten.

Bisher waren die Familienzulagen durch befristete Erlasse geregelt. Da nicht damit zu rechnen ist, dass die Verhältnisse in absehbarer Zeit eine wesentliche Änderung erfahren werden, möchten wir davon absehen, nochmals eine befristete Ordnung zu treffen.

Wir schlagen Ihnen daher vor, den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 durch ein unbefristetes Bundesgesetz zu ersetzen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir den Anspruch auf Familienzulagen für Bergbauern neu ordnen und für diese eine Einkommensgrenze vorsehen (vgl. Ziffer II). Des weitern muss die Finanzierung auf eine neue Grundlage gestellt werden (vgl. Ziffer III). Im übrigen kann die bisherige Ordnung im wesentlichen übernommen werden, da sie sich bewährt hat.

Die Eidgenössische Expertenkommission für die Familienzulagen in der Landwirtschaft hat die Frage, ob die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern beizubehalten sind, in ihren Sitzungen vom 18. April und 24. September 1951 einlässlich geprüft. Sie sprach sich einhellig für eine definitive Ordnung der Familienzulagen aus.

## 2. Die Vernehmlassungen der Kantone und Verbände

Ein Vorentwurf zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurde den Kantonen und den Spitzenverbänden der Wirtschaft am 1. Oktober 1951 zur Vernehmlassung zugestellt.

Die *Kantone* stimmen im allgemeinen dem Entwurf zu und begrüssen die Absicht, die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern dauernd zu ordnen. Mehrere Kantone stellen fest, dass die Familienzulagen sich als zweckmässige Einrichtung zur Bekämpfung der Entvölkerung unserer Berggegenden und zur Bildung einer Stamarbeiterschaft in der Landwirtschaft erwiesen haben. Sie sei ein wirksames Instrument der bäuerlichen Sozialpolitik, dem grosse Verdienste an der Linderung der prekären Lage unserer Bergbevölkerung und an der Erhaltung der für unsere Landwirtschaft dringend notwendigen Arbeitskräfte zukomme.

Der *Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen* hält die Ausrichtung von Unterstützungszulagen durch den Staat nicht für die geeignetste

Massnahme, um die Existenzbedingungen der kinderreichen Bergbauernfamilien und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer auf die Dauer zu verbessern. Er vertritt die Auffassung, dass es der Landwirtschaft als Berufsgruppe möglich sein sollte, die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus eigenen Kräften zu finanzieren. Die Ausrichtung der Familienzulagen an Bergbauern sei zu befristen, um der Landwirtschaft zu ermöglichen, dieses Sozialproblem in absehbarer Zeit ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungen zu lösen. Der *Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins* regt an, die ganze Ordnung entsprechend dem Verfassungsartikel in viel stärkerem Masse gestützt auf eine Umlage auf die beteiligten Kreise als durch öffentliche Beiträge zu treffen. Der *Schweizerische Bauernverband* spricht seine Genugtuung darüber aus, dass die Institution der Familienzulagen weiter geführt werden soll, bedauert aber, dass man diese Massnahme nicht allgemein gestalten oder zumindest auf die Kleinbauern des Flachlandes ausdehnen könne. Diese Ergänzung im Sinne einer eigentlichen landwirtschaftlichen Familienausgleichskasse sei für die Zukunft in Aussicht zu nehmen.

Sämtliche *Spitzenverbände der Arbeitnehmer* stimmen der Vorlage zu. Nach Auffassung der *Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände* entspricht eine dauernde gesetzliche Ordnung der Familienzulagen für die Landwirtschaft einem sozialen Bedürfnis und füllt eine Lücke in unserer Sozialgesetzgebung aus. Der *Christlich-nationale Gewerkschaftsbund* bemerkt, dass sich die Familienzulagen in der Landwirtschaft sowohl bevölkerungs-, wie sozialpolitisch sehr segensreich ausgewirkt haben. Er weist auf die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus des wirtschaftlichen Familienschutzes hin und bedauert, dass es nicht möglich war, die Vorarbeiten für einen umfassenden Einbezug der Arbeitnehmer in Industrie und Gewerbe in das System der Kinderzulagen wirksam zu fördern.

Wir haben bereits in unserer Botschaft vom 31. Januar 1949 die Gründe dargelegt, die zur Zeit gegen einen Einbezug der Kleinbauern des Flachlandes in die Bezugsberechtigung sprechen (BBl. 1949, I, 265).

## II. Die Festlegung einer Einkommensgrenze für die Bezugsberechtigung der Bergbauern

### 1. Die Notwendigkeit der Festlegung einer Einkommensgrenze

Nach der gegenwärtigen Regelung haben Anspruch auf Familienzulagen Bergbauern, deren Betrieb eine Ertragenheit von höchstens 12 Grossvieheinheiten aufweist. Bei der Berechnung der Betriebsgrösse ist auch ein Nebenerwerb aus nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit zu berücksichtigen (Artikel 5, Absatz 1, Bundesbeschluss 1949). Die Bezugsberechtigung wurde nur wegen der beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel auf die Kleinbauern des Berggebietes begrenzt. Im übrigen wollte der Gesetzgeber die Familienzulagen ohne jede Rücksicht auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der

Bergbauern zur Ausrichtung gelangen lassen. Die *Vorteile* dieser Ordnung sind offensichtlich. Die Betriebsgrösse lässt sich im allgemeinen leicht feststellen. Der Bergbauer ist nicht gezwungen, seine finanziellen Verhältnisse darzulegen und von Amtes wegen untersuchen zu lassen, wenn er Anspruch auf Zulagen erhebt. Die *Nachteile* dieser Regelung liegen vor allem darin, dass in Einzelfällen Bergbauern mit Vermögen in den Genuss der Zulagen gelangen können, während Bergbauern mit Schuldenlasten nicht bezugsberechtigt sind, sofern ihr Betrieb mehr als 12 Grossvieheinheiten aufweist. Aus diesen Gründen wurde in der nationalrätlichen Kommission für die Beratung des Entwurfes zum Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 der Antrag gestellt, nur jenen Bergbauern Familienzulagen auszurichten, deren steuerbares Vermögen 25 000 Franken und deren steuerbares Einkommen 4000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Mit Rücksicht darauf, dass es sich nur um eine Übergangslösung handelte, wurde dieser Antrag damals mit Stichtentscheid des Präsidenten abgelehnt.

Es darf nicht übersehen werden, dass auch Einkommensgrenzen der Kritik rufen werden, da deren Festlegung dem Einzelfall vielfach nicht gerecht zu werden vermag und die Gefahr von Härten in sich birgt; zudem sind in Einzelfällen umständliche Erhebungen über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Gesuchsteller notwendig, die von den Betroffenen oft als lästig empfunden werden. Trotz diesen Nachteilen muss in der definitiven Ordnung eine Einkommensgrenze festgelegt werden, weil es nicht angängig wäre, Familienzulagen, die aus allgemeinen Mitteln aufgebracht werden (vgl. Ziffer III), Personen auszurichten, die darauf in keiner Weise angewiesen sind. Aus diesen Gründen hat sich auch die Expertenkommission für die Familienzulagen in der Landwirtschaft in ihrer Sitzung vom 18. April 1951 einhellig für die Festlegung einer Einkommensgrenze ausgesprochen. Ebenso stimmen fast sämtliche *Kantone* dieser Neuerung zu. Auch der *Schweizerische Bauernverband* ist der Auffassung, dass die bisherige Abgrenzung nach der Betriebsgrösse verlassen und ein anderer Maßstab angewendet werden muss, um die Inanspruchnahme der Familienzulagen durch die verhältnismässig wenigen gut situierten Bergbauern zu verhindern. Er befürchtet aber, dass die Institution der Familienzulagen durch die Einführung einer Einkommensgrenze den Charakter eines allgemeinen Sozialwerkes wenigstens äusserlich etwas verliere und zu stark zu einer Fürsorgeinstitution für Minderbemittelte werde. Diesen Bedenken ist bei der Festsetzung der Höhe der Einkommensgrenze Rechnung zu tragen.

## 2. Die Gestaltung der Einkommensgrenze

Bei der Festlegung der Einkommensgrenze ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Familienzulagen um ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln finanzierte Sozialleistungen handelt, und dass die Selbständigerwerbenden anderer Berufsgruppen nicht im Genusse von Familienzulagen stehen. Doch darf die Grenze auch nicht zu tief angesetzt werden, um zu vermeiden, dass die Familienzulagen den Charakter von Fürsorgerleistungen erhalten und der bis-

herige Bezügerkreis zu sehr eingeschränkt wird. Diesen Erfordernissen trägt die in Artikel 5, Absatz 1, des Entwurfes vorgesehene Regelung Rechnung. Danach haben Anspruch auf Familienzulagen Bergbauern, deren reines Einkommen 3 500 Franken im Jahre nicht übersteigt, wobei sich die Grenze für jedes Kind unter 15 Jahren um 350 Franken erhöht.

Im Vorentwurf war vorgesehen, zum reinen Einkommen einen angemessenen Prozentsatz des Vermögens hinzuzuschlagen, um zu verhindern, dass Bergbauern, die über namhaftes Vermögen verfügen, das keinen oder nur einen geringen Ertrag abwirft, die Familienzulagen beziehen können. Mehrere Kantone sowie der Schweizerische Bauernverband haben sich gegen die zusätzliche Anrechnung des Vermögens ausgesprochen, die den Ausgleichskassen nur unnötige Umtriebe bringen würde. Sie sei weder notwendig noch gerechtfertigt, weil der Vermögensertrag bereits im reinen Einkommen berücksichtigt sei und dem Bergbauern nicht zugemutet werden könne, den Unterhalt seiner Familie zum Teil aus der Vermögenssubstanz zu bestreiten. Da diese Einwände nicht unbegründet sind, haben wir die erwähnte Bestimmung fallen gelassen.

Die in Artikel 5, Absatz 1, vorgesehene Ordnung, wonach die Einkommensgrenze bei steigender Kinderzahl erhöht wird, um die Familienlasten zu berücksichtigen, ist vom Steuerrecht übernommen, das den Familienlasten durch Sozialabzüge vom reinen Einkommen Rechnung trägt. Dieser Ordnung haftet der Nachteil an, dass bei Überschreiten der Einkommensgrenze der Anspruch auf Zulagen für *alle* Kinder entfällt. Dieser etwas abrupte Wegfall der Kinderzulagen kann aber wegen des bescheidenen Ansatzes der Zulagen in Kauf genommen werden. Er wird sich in der Praxis auch deshalb kaum hart auswirken, weil die überwiegende Zahl der Bergbauern weniger als 5 Kinder unter 15 Jahren haben und das Einkommen der Bergbauern mit zahlreichen Kindern in der Regel unter der Grenze des Entwurfes liegt. Erhebungen in mehreren Gemeinden verschiedener Kantone haben ergeben, dass der Bezügerkreis im ausgesprochenen Berggebiet erweitert, im Randgebiet jedoch etwas eingeschränkt wird, wodurch der schroffe Übergang vom Berg zum Talgebiet etwas gemildert wird. Auf Grund dieser Erhebungen darf damit gerechnet werden, dass nach Einführung der Einkommensgrenze rund 80 Prozent der hauptberuflichen Bergbauern mit Kindern unter 15 Jahren, deren Zahl auf ca. 21 000 geschätzt werden kann, im Genusse der Kinderzulagen stehen werden; je nach den Kantonen dürfte diese Quote zwischen 65 und 95 Prozent variieren. Nur eine verhältnismässig kleine Zahl der bisherigen Bezüger werden ausscheiden, die aber weitgehend durch bisherige Nichtbezüger ersetzt werden, deren Einkommensverhältnisse durch die Veranlagung nach Grossvieheinheiten nicht richtig bewertet wurden. Die Gesamtzahl der bezugsberechtigten Bergbauern, die sich im Jahre 1950 auf 17 803 belief, wird daher keine nennenswerte Änderung erfahren. Auch unter der Herrschaft der neuen Ordnung darf mit rund 17 000 bezugsberechtigten Personen gerechnet werden.

Um einen abrupten Wegfall der Kinderzulagen zu vermeiden, schlagen die Kantone *Schwyz, Obwalden, Nidwalden, St. Gallen und Waadt* vor, den Anspruch auf die Kinderzulagen bei steigendem Einkommen progressiv entfallen zu lassen. Beispielsweise könnte bei einem Einkommen bis zu 4000 Franken Anspruch für alle Kinder bestehen, und bei einem Einkommen von weiteren je 1000 Franken könnte der Anspruch für je ein weiteres Kind entfallen. Ein solches System der Degression der Kinderzulagen nimmt aber auf die Familienlasten nicht Rücksicht. Es würde auch sehr schwer halten, dieses System in befriedigender Weise zu gestalten. Um zu verhindern, dass der Anspruch für ein Kind nicht schon bei einem bescheidenen Einkommen entfällt, müsste die Einkommensgrenze verhältnismässig hoch angesetzt werden (4000 Franken). Dadurch würde aber der Bezügerkreis in einem Umfange erweitert, der kaum verantwortet werden könnte. Sodann müsste auch der Betrag, um den der Anspruch für ein weiteres Kind entfällt, hoch angesetzt werden, um zu vermeiden, dass nicht zu viele Kinder in Wegfall kommen und das System nicht zu kompliziert wird. Würde man beispielsweise einen Betrag von 350 oder 500 Franken festsetzen, so würde sich das System der Degression der Kinderzulagen bedeutend ungünstiger auswirken als die Lösung des Artikels 5. Würde man aber einen Ansatz von 1000 Franken vorsehen, so könnten selbst Bergbauern mit einem Einkommen von 6000 oder 7000 Franken die Zulage noch für ein oder zwei Kinder beziehen, was nicht verstanden würde. Endlich hätten alle Bergbauern mit einem mittleren Einkommen für ein Kind keinen Anspruch auf die Zulage, was ebenfalls nicht befriedigen kann.

Die Kantone *Luzern* und *Wallis* glauben, dass eine Verbindung des Systems der Progression der Einkommensgrenze mit dem System der Degression der Kinderzulagen mehr befriedigen würde. Eine nähere Prüfung dieses Vorschlages führt aber zum Ergebnis, dass eine Verbindung beider Systeme nicht in Betracht kommen kann, da sie sich gegenseitig in der Wirkung weitgehend aufheben. Zudem wäre eine solche Lösung zu kompliziert. *Zürich* äussert Bedenken gegen eine feste Einkommensgrenze und regt an, die Schaffung einer gleitenden Skala zu prüfen. Doch kann auch dieses System mit Rücksicht auf den bescheidenen Ansatz der Kinderzulagen nicht in Frage kommen. Die übrigen Kantone, sowie der *Schweizerische Bauernverband mit Einschluss der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern* stimmen der in Artikel 5, Absatz 1, vorgesehenen Lösung zu. Auch die Eidgenössische Expertenkommission für die Familienzulagen in der Landwirtschaft hat dieser Lösung den Vorzug gegeben.

### 3. Die Bewertung und Ermittlung des Einkommens

Für die Anspruchsberechtigung der Bergbauern muss das *reine Einkommen* massgebend sein, da nur dieses über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bergbauern einwandfrei Aufschluss gibt. Das reine Einkommen umfasst das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und andern Einkommensquellen,

vermindert um die Abzüge (Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, Kosten für Unterhalt und Verwaltung des Vermögens).

Die Expertenkommission hat die Frage, ob für die Umschreibung des reinen Einkommens die Vorschriften der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder jene des Wehrsteuerbeschlusses (WStB) herangezogen werden können, eingehend geprüft. Sie ist zum Ergebnis gelangt, dass auf das Einkommen, welches nach der Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtig ist, nicht abgestellt werden kann, weil in der Alters- und Hinterlassenenversicherung der Vermögensertrag der Beitragspflicht nicht unterliegt. Würde vom Einkommensbegriff der Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgegangen, so könnten auch Bergbauern, die über namhaftes Vermögen verfügen, die Familienzulagen beziehen, was nicht verstanden würde. Die Expertenkommission hat sich daher einstimmig dafür ausgesprochen, den Einkommensbegriff des Wehrsteuerbeschlusses für die Zwecke der Familienzulagen zu übernehmen. Für diese Lösung spricht auch der Umstand, dass die Grundsätze der Übergangsrentenordnung über die Bewertung des Einkommens und Vermögens sich eng an die Wehrsteuergesetzgebung anlehnen. Die wenigen Abweichungen sind im wesentlichen durch die Besonderheiten des Rentensystems bedingt. Des weitern stimmt auch der Begriff des Erwerbseinkommens der Alters- und Hinterlassenenversicherung weitgehend mit jenem des Wehrsteuerrechts überein. Wir nehmen daher in Aussicht, für die Bewertung des Einkommens in die Vollzugsverordnung die Bestimmungen des Wehrsteuerbeschlusses zu übernehmen und darin als massgebend zu erklären. Hingegen möchten wir davon absehen, das reine Einkommen im Gesetz selbst zu umschreiben, da dieser Begriff als bekannt vorausgesetzt werden darf (Artikel 5, Absatz 3).

Wie die Bewertung des Einkommens soll auch dessen *Ermittlung* in der Vollzugsverordnung geregelt werden. Wir beabsichtigen, entsprechend den Vorschriften des Wehrsteuerbeschlusses sowie des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eine zweijährige Veranlagungs- und Berechnungsperiode sowie die Möglichkeit der Zwischenveranlagung vorzusehen. Eine periodische Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der bezugsberechtigten Personen lässt sich nicht umgehen, weil das Einkommen Schwankungen unterworfen ist und auch der Hauptberuf infolge Aufnahme oder Aufgabe einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit wechseln kann. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass der Bergbauer wesentliche Veränderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht von sich aus der Kasse meldet, und diese nicht ohne weiteres von solchen Änderungen Kenntnis erhält.

In der Vollzugsverordnung ist auch die Frage zu regeln, ob das reine Einkommen der Bergbauern durch die Ausgleichskassen zu ermitteln ist oder ob das Meldeverfahren der Alters- und Hinterlassenenversicherung, wonach die kantonalen Steuerbehörden das Erwerbseinkommen der Selbständigerwerbenden festzustellen und den Ausgleichskassen zu melden haben, für die

Zwecke der Familienzulagen übernommen werden soll. Artikel 5, Absatz 3, sieht die Möglichkeit vor, die kantonalen Steuerbehörden zu verpflichten, das Einkommen der Bergbauern den kantonalen Ausgleichskassen zu melden. Dieses Verfahren wird allerdings nur in jenen Kantonen zur Anwendung gelangen können, wo die kantonale Steuerveranlagung nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen erfolgt wie die Wehrsteuerveranlagung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bergbauern stabil sind. In den übrigen Kantonen werden die Ausgleichskassen das reine Einkommen der Bergbauern selbst ermitteln müssen.

### III. Die Finanzierung

#### 1. Allgemeines

Nach der gegenwärtigen Ordnung gehen die Aufwendungen für die Ausrichtung der *Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer* zu Lasten des Fonds für die Beihilfenordnung, der gemäss Bundesbeschluss vom 24. März 1947 aus den Einnahmenüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung gebildet wurde. Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen wird von sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeitgebern ein Beitrag von 1 Prozent der im Betrieb ausbezahlten Lohnsumme erhoben; dieser Beitrag fliesst in den erwähnten Fonds. Der Bund vergütet dem Fonds die Hälfte seiner Ausgaben. Jeder Kanton hat dem Bund die Hälfte der Auslagen zurückzuerstatten, die diesem für die Ausrichtung von Familienzulagen an die im Kanton wohnenden landwirtschaftlichen Arbeitnehmer entstehen (Bundesbeschluss 1949, Artikel 16 f.).

Im Jahre 1950 wurden den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern an Familienzulagen rund 5,4 Millionen Franken ausgerichtet. Der Arbeitgeberbeitrag von 1 Prozent der Lohnsumme belief sich auf rund 2 Millionen Franken. Seit dem Inkrafttreten der Beihilfenordnung (1. Juli 1944) bis zum 31. Dezember 1950 wurden insgesamt 26,1 Millionen Franken an Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausbezahlt (Anhangtabelle 1).

Die *Familienzulagen für Bergbauern* gehen ausschliesslich zu Lasten des Fonds für die Beihilfenordnung. Beiträge werden keine erhoben. Im Jahre 1950 wurden den Bergbauern an Familienzulagen rund 4,8 Millionen Franken ausbezahlt. Der Gesamtbetrag der seit dem 1. Juli 1944 bis Ende 1950 ausgerichteten Familienzulagen betragen rund 27,8 Millionen Franken (Anhangtabelle 2).

Über die *Gesamtaufwendungen* sowohl für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer als auch für die Bergbauern und ihre Finanzierung orientiert Anhangtabelle 3.

Die Mittel des Fonds für die Beihilfenordnung waren im Laufe des Jahres 1951 erschöpft. Ausgabenüberschüsse des Fonds, die bis Ende 1952 entstehen, sind durch den Fonds für den Familienschutz zu decken (Bundesbeschluss 1949, Artikel 19). Die Heranziehung dieses Fonds war nur als vorübergehende Lösung gedacht, weshalb der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 bis zum 31. Dezember 1952 befristet wurde. Für die dauernde Ordnung der Familienzulagen müssen

andere Quellen erschlossen werden. Bereits in unserer Botschaft vom 31. Januar 1949 zur geltenden Familienzulagenordnung haben wir festgestellt, dass die Landwirtschaft zur Zeit nicht zu höhern Beitragsleistungen herangezogen werden kann. Die Verhältnisse haben sich inzwischen nicht geändert. Auch die Expertenkommission für die Familienzulagen in der Landwirtschaft war einhellig der Auffassung, dass die Erhebung zusätzlicher Beiträge auf zu grosse Widerstände stossen würde. Ebenso haben sich die Kantone in ihren Vernehmlassungen in diesem Sinne ausgesprochen. Die Einführung solcher Beiträge käme nur in Frage, wenn auch die Kleinbauern des Flachlandes in die Bezugsberechtigung einbezogen würden. Dadurch würde aber eine zusätzliche Belastung von ca. 8 Millionen Franken entstehen, die nur zu einem kleinen Teil durch zusätzliche Beiträge gedeckt werden könnte.

Da die Erhebung zusätzlicher Beiträge zur Zeit ausser Betracht fällt, kommen für die Finanzierung neben den bestehenden Beiträgen der Arbeitgeber in erster Linie Beiträge der öffentlichen Hand in Frage. Nach Auffassung der Expertenkommission sind die Arbeitgeberbeiträge ausschliesslich zur Finanzierung der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer zu verwenden, was eine getrennte Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie jener für Bergbauern notwendig macht.

## *2. Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer*

Im Jahre 1950 haben insgesamt 13 206 landwirtschaftliche Arbeitnehmer rund 5,4 Millionen Franken an Familienzulagen bezogen. Die Zahl der Bezugsberechtigten dürfte im Laufe der Jahre noch etwas ansteigen, weshalb mit einer Bezügerzahl von 13 500 und einer Jahresausgabe von ca. 6 Millionen Franken gerechnet werden kann (Anhangtabelle 4).

Wir schlagen Ihnen vor, die Familienzulagen mit Einschluss der Verwaltungskosten der Ausgleichskassen vorab durch die Arbeitgeberbeiträge zu decken und den ungedeckten Betrag je zur Hälfte dem Bund und den Kantonen zu überbinden (Artikel 18). Die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber von 1 Prozent der ausbezahlten Lohnsumme werden bereits seit Einführung der Beihilfenordnung (1. Juli 1944) erhoben, so dass es angezeigt ist, sie auch in der definitiven Ordnung beizubehalten. Der *Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen* wendet sich zwar entschieden gegen die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für die Finanzierung der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer; «denn die Einführung staatlich garantierter Einkommensbestandteile in der Landwirtschaft hätte schwerwiegende Rückwirkungen auf andere Berufsgruppen zur Folge und damit Konsequenzen, die aus ganz grundsätzlichen Erwägungen vermieden werden müssen». Die Berechtigung dieser Bedenken kann nicht ganz von der Hand gewiesen werden. Wollte man die Familienzulagen ausschliesslich durch Beiträge der Beteiligten finanzieren, so müssten diese Beiträge massiv erhöht werden. Es besteht aber allgemein die Auffassung, dass wenigstens zur Zeit daran nicht zu denken ist. Die be-

stehende Finanzierungslücke kann daher nur durch die Einschaltung der öffentlichen Hand geschlossen werden.

Die *Deckung einer Jahresausgabe* gemäss unseren Vorschlägen ergibt das folgende Bild:

Beträge in Millionen Franken

Texttabelle 1

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer	Ausgaben 1950	Budget 1953
Jahresbelastung . . . . .	5,41	6,00
Verwaltungskosten 2 Prozent . . . . .	0,11	0,12
Gesamtbelastung . . . . .	5,52	6,12
Arbeitgeberbeiträge . . . . .	— 2,00	— 2,00
Ungedeckter Betrag . . . . .	3,52	4,12
Deckung: a. Bund (1/2) . . . . .	1,76	2,06
b. Kantone (1/2) . . . . .	1,76	2,06

Je nach dem Stand der Ausgaben decken die Arbeitgeberbeiträge 33–36 Prozent der Gesamtbelastung; der Rest, d. h. 64–67 Prozent, geht je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone. Dabei ist zu beachten, dass die Beiträge der Kantone durch die Beanspruchung eines Teiles des Fonds für den Familienschutz herabgesetzt werden (vgl. Ziff. 4).

### 3. Finanzierung der Familienzulagen für Bergbauern

Im Jahre 1950 bezogen 17 303 Bergbauern für 46 229 Kinder Zulagen im Betrage von rund 4,8 Millionen Franken. Dabei ist zu beachten, dass nach der gegenwärtigen Regelung bei Betrieben mit 6 bis 9 Grossvieheinheiten der Anspruch für ein Kind und bei Betrieben mit 9 bis 12 Grossvieheinheiten der Anspruch für zwei Kinder entfällt, was einen Ausfall von ca. 9000 Kinderzulagen zur Folge hat. Nach Einführung der Einkommensgrenze dürfte mit 54 000 Kinderzulagen und ca. 16 800 bezugsberechtigten Personen gerechnet werden, was zu einer jährlichen Belastung von rund 5,5 Millionen Franken führt.

Die Aufwendungen für die Familienzulagen an Bergbauern mit Einschluss der Verwaltungskosten müssen ausschliesslich durch die öffentliche Hand getragen werden, wobei auf Bund und Kantone je die Hälfte der Aufwendungen entfallen sollen (Artikel 19). Gleich wie bei der Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmer wird auch bei der Finanzierung der Familienzulagen für Bergbauern der Anteil der Kantone durch die Beanspruchung eines Teiles des Fonds für den Familienschutz herabgesetzt (vgl. Ziff. 4).

Die *Deckung einer Jahresausgabe* gemäss unseren Vorschlägen ergibt das folgende Bild:

Beträge in Millionen Franken

Texttabelle 2

Familienzulagen für Bergbauern	Ausgaben 1950	Budget 1953
Jahresbelastung . . . . .	4,82	5,50
Verwaltungskosten 2 Prozent . . . . .	0,09	0,11
Gesamtbelastung . . . . .	4,91	5,61
Deckung: a. Bund (1/2) . . . . .	2,45	2,81
b. Kantone (1/2) . . . . .	2,46	2,80

Verschiedene Kantone wünschen, dass die Aufwendungen für die Familienzulagen an Bergbauern zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen getragen werden, da ihre prekäre Finanzlage es nicht erlaube, die sich ergebende Mehrbelastung zu übernehmen. Des weitern beantragt der Schweizerische Bauernverband, dass die in Frage stehenden Aufwendungen im vollen Umfange vom Bund bestritten werden sollen als sozialpolitischer Ausgleich für die wirtschaftspolitisch nicht vorhandene Parität des Arbeitseinkommens der Bergbauern gegenüber dem Arbeitseinkommen anderer Erwerbsgruppen und auch als besonderer Beitrag an die Erziehungskosten der bergbäuerlichen Jugend. Der Bund kann aus finanziellen Erwägungen in seiner Beitragsleistung nicht weiter gehen. Eine völlige Übernahme der Familienzulagen durch den Bund, wie dies der Schweizerische Bauernverband vorschlägt, kommt auch aus grundsätzlichen, staatspolitischen Überlegungen nicht in Betracht. Es ist aus psychologischen Gründen und im Interesse einer sorgfältigen Durchführung des Gesetzes in den Kantonen wünschbar, dass diese im Rahmen des Möglichen die Lasten sozialer Hilfswerke mittragen helfen. Übrigens werden die Kantone ihrerseits, je mehr eidgenössische, soziale Werke wirksam sind, in ihren eigenen sozialen Aufwendungen indirekt entlastet.

#### 4. Die teilweise Verwendung des Fonds für den Familienschutz zur Erleichterung der Beitragsleistung der Kantone

In einem Vorentwurf war vorgesehen, die gesamten Zinsen des Fonds für den Familienschutz, der ohne die Zinsen einen Bestand von 90 Millionen Franken aufweist, für die Finanzierung der Familienzulagen heranzuziehen und für die Herabsetzung der Beiträge der finanzschwachen Kantone zu verwenden. Gegen diese Lösung wurden in der Expertenkommission für die Familienzulagen in der Landwirtschaft Bedenken geäussert und insbesondere geltend gemacht, dass die Mittel dieses Fonds nicht nur für eine Berufsgruppe verwendet werden dürften. Doch hat die Expertenkommission einstimmig die Beanspruchung

eines Drittels des Fonds für den erwähnten Zweck befürwortet. Diesem Wunsche trägt Artikel 20 Rechnung, wonach ein Drittel des Fonds für den Familienschutz zur Bildung einer Reserve für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern ausgeschieden wird und für die Herabsetzung der kantonalen Beiträge zu verwenden ist (Artikel 21). Die Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stimmen dieser Lösung zu, lehnen aber eine weitergehende Heranziehung des Fonds mit Rücksicht auf seine allgemeine Zweckbestimmung entschieden ab. Einzelne Kantone beantragen hingegen, einen grösseren Betrag aus dem Familienschutzfonds zur Verfügung zu stellen.

Der Fonds für den Familienschutz wird am 1. Januar 1953, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, einen Bestand von rund 96 Millionen Franken aufweisen. Auf diesen Zeitpunkt ist ein Drittel davon, d. h. 32 Millionen Franken, zur Bildung der in Artikel 20, Absatz 1, vorgesehenen Reserve auszuscheiden. Da Absatz 2 des gleichen Artikels eine Einlage von 3 Prozent vorsieht, stehen zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge 960 000 Franken im Jahr zur Verfügung. Es dürfte kaum zweckmässig sein, diesen Betrag zunächst nach Massgabe der Aufwendungen für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer einerseits und für die Familienzulagen an Bergbauern andererseits in zwei Teile aufzuspalten und diese für die Finanzierung der beiden Arten der Zulagen gesondert zu verwenden. Eine solche Aufspaltung würde nämlich für die Berechnung der Beiträge der einzelnen Kantone die Aufstellung zweier getrennter Verteilungsschlüssel notwendig machen, was zu unnötigen Komplikationen führen würde. Das Prinzip der getrennten Finanzierung wird deshalb in bezug auf die kantonalen Beiträge fallen gelassen und die zur Verfügung stehende jährliche Einlage von 960 000 Franken gesamthaft zur Erleichterung der kantonalen Beitragspflicht in Rechnung gesetzt, wie dies aus nachstehender Zusammenstellung hervorgeht:

## Beträge in Millionen Franken

## Texttabelle 3

Finanzierungsquellen	Ausgaben 1950	Budget 1953
Arbeitgeberbeiträge . . . . .	2,00	2,00
Beiträge des Bundes . . . . .	4,21	4,87
Beiträge der Kantone:		
gemäss Verteilungsschlüssel . . . .	3,26	3,90
Entlastung durch Fondszinsen . . .	0,96	0,96
	4,22	4,86
Total	10,43 <sup>1)</sup>	11,73 <sup>2)</sup>

1) Wovon für landwirtschaftliche Arbeitnehmer 5,52 und für Bergbauern 4,91.  
2) Wovon für landwirtschaftliche Arbeitnehmer 6,12 und für Bergbauern 5,61.

Gemäss der bis Ende 1952 gültigen Ordnung haben Bund und Kantone zusammen lediglich die Hälfte der Ausgaben (ohne Verwaltungskosten) für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer zu übernehmen, was

für 1950 einem Aufwand von 2,7 Millionen Franken entsprach, wovon 1,35 Millionen zu Lasten des Bundes und 1,35 Millionen zu Lasten der Kantone gingen. Die Gesamtausgabe für das Jahr 1950 im Ausmass von 10,43 Millionen Franken wurde somit wie folgt finanziert: 2,70 durch Bund und Kantone, 2,00 Millionen durch Arbeitgeberbeiträge und 5,73 Millionen aus dem Fonds. Da an Fondsmitteln jährlich nur noch 0,96 statt 5,73 Millionen Franken zur Verfügung stehen, hat nach unseren Vorschlägen die öffentliche Hand den entsprechenden Ausfall zu decken. Geht man von den Zahlen für das Jahr 1950 aus, so beträgt dieser Mehraufwand 4,77 Millionen Franken. Davon haben der Bund, in Zahlen für das Jahr 1950 ausgedrückt, 2,86 Millionen (4,21 minus 1,35) und die Kantone 1,91 Millionen Franken (3,26 minus 1,35) zu tragen. Der Bund übernimmt somit fast 1 Million Franken mehr an zusätzlicher Belastung als die Kantone.

##### *5. Der Verteilungsschlüssel für die Berechnung der Kantonsbeiträge*

Gemäss Artikel 21 der Gesetzesvorlage sind die Beiträge der einzelnen Kantone nach Massgabe der im Kanton ausbezahlten Familienzulagen zu berechnen, wobei der in Ziffer 4 erwähnte Betrag von 960 000 Franken zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge zu verwenden ist. Diese Herabsetzung hat unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons sowie der im Kanton gelegenen Landwirtschaftsbetriebe zu erfolgen. Wie die Herabsetzung der kantonalen Beiträge nach diesen beiden Kriterien im einzelnen erfolgt, will das der Anhangtabelle 5 beigegebene Beispiel aufzeigen. Dem Verteilungsschlüssel dieser Tabelle kommt jedoch keine präjudizielle Bedeutung zu, da die Ordnung der Einzelheiten durch den Bundesrat nach Anhörung der Kantone erfolgt (Artikel 21, Absatz 2).

Dem Vorentwurf, der den Kantonen und Spitzenverbänden der Wirtschaft zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, war ebenfalls ein in alle Einzelheiten ausgearbeiteter Verteilungsschlüssel beigegeben. 19 Kantone haben diesem Schlüssel beigepflichtet und 6 Kantone haben dagegen Bedenken geäussert. *Zürich* möchte das Problem der Lastenverteilung unter den Kantonen im Rahmen des gesamten kantonalen Finanzausgleichs gelöst wissen. Diesem Vorschlage kann nicht entsprochen werden, weil die Berechnung der kantonalen Beiträge auf den 1. Januar 1953 geregelt werden muss und auf diesen Zeitpunkt nicht bereits eine gesamthafte Ordnung getroffen werden könnte. *Glarus* wendet sich entschieden gegen die Berücksichtigung der Wehrsteuerkraft je Einwohner zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Kantons. Vorläufig steht jedoch kein geeigneteres Kriterium für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit als die Wehrsteuerkraft je Einwohner zur Verfügung, weshalb im Beispiel der Anhangtabelle 5 darauf abgestellt wird. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass in einem spätern Zeitpunkt noch andere Kriterien herbeigezogen werden. Auch eine Anrechnung der Arbeitgeberbeiträge auf die Anteile der einzelnen Kantone, die von zwei Kantonen angeregt wurde, kann nicht

in Frage kommen. Denn die zugunsten der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer bezahlten Arbeitgeberbeiträge sind als Ganzes zu betrachten, weil nur auf diese Weise die Solidarität der gesamten Landwirtschaft innerhalb dieses Sozialwerkes sich voll auswirken kann. Der Kanton *Waadt*, sowie der *Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins* und der *Schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter* haben eingewendet, dass die Fondszinsen im Schlüssel des Vorentwurfes nur verhältnismässig wenigen Kantonen zugute kommen und dass insbesondere der dem ausgesprochenen Gebirgskanton Graubünden zukommende Anteil zu knapp bemessen sei und der Kanton Tessin völlig leer ausgehe.

Der Verteilungsschlüssel der beiden Anhangtabellen 5a und 5b trägt diesen Bedenken Rechnung und weicht deshalb von demjenigen des Vorentwurfes etwas ab. Folgende Grundsätze waren für die Aufstellung dieses Schlüssels begleitend, wobei auf die Zahlen für das Jahr 1950 abgestellt wird:

- a. die von den Kantonen zu deckenden 4,22 Millionen Franken (vgl. Text-tabelle 3) werden nach Massgabe der in den Kantonen fliessenden Zulagen verteilt, so dass jeder Kanton zunächst 41,24 Prozent dieser Zulagen zu finanzieren hat;
- b. der zur Verfügung stehende Betrag von 960 000 Franken wird gemäss zwei Kriterien (Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Wehrsteuerkraft je Einwohner) zur Entlastung von 12 Kantonen (statt 9 wie vorher) verwendet. Dabei werden nur jene Kantone berücksichtigt, welche in bezug auf die genannten zwei Elemente erheblich vom Landesdurchschnitt abweichen (vgl. Anhangtabelle 5b: Spalten 5 und 7);
- c. beim Schlüssel, welcher dem Vorentwurf beigegeben war, wurden diese beiden Kriterien mit gleichem Gewicht in Rechnung gestellt, wogegen der neue Verteilungsschlüssel der Wehrsteuerkraft ein grösseres Gewicht gibt als der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe. Dabei soll jedoch die vom Kanton zu tragende Beitragslast nicht unter einen minimalen Selbstbehalt von 10 Prozent der in den Kanton fliessenden Familienzulagen sinken. Da die Entlastung dieser 12 Kantone nicht eine Mehrbelastung der übrigen Kantone mit sich bringt, sondern ausschliesslich auf Rechnung der Einlage von 960 000 Franken vorgenommen wird, kann nicht von einem direkten Finanzausgleich unter den Kantonen gesprochen werden.

#### IV. Bemerkungen zum Gesetzestext

Zu Titel und Ingress sowie zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

*Titel und Ingress.* Der Titel wurde vereinfacht, indem darin im Gegensatz zum bisherigen Bundesbeschluss nicht mehr von der «Ausrichtung» von Fa-

milienzulagen die Rede ist. Des weitern wurde der Ausdruck «Gebirgsbauern» durch «Bergbauern» ersetzt.

Die früheren Erlasse stützten sich ausschliesslich auf Artikel 34<sup>quinquies</sup>, Absatz 2, der Bundesverfassung. Der Kanton *Zürich* vertritt in seiner Vernehmlassung die Auffassung, dass die erwähnte Bestimmung «für die Schaffung der geplanten eidgenössischen Sozialfürsorge für Gebirgsbauern» keine verfassungsmässige Grundlage biete, da sie den Bund nicht zu einer gesetzgeberischen Tätigkeit auf dem Gebiete der den Kantonen überlassenen Fürsorge ermächtige. Nun ist aber die Einkommensgrenze für die Bezugsberechtigung der Bergbauern nicht in der Weise festgesetzt, dass diese den Charakter von Fürsorgeleistungen tragen. Die Bestimmungen über die Familienzulagen für Bergbauern greifen daher nicht in das Gebiet der den Kantonen überlassenen Fürsorge ein.

Zürich und der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins bemerken ferner, dass der Verfassungsartikel den Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen ermächtige. Bei den Familienzulagen für Bergbauern, die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, könne aber von einer Familienausgleichskasse nicht die Rede sein. Unsererseits glauben wir, dass in bezug auf die Familienzulagen für die Bergbauern auch Artikel 31<sup>bis</sup>, Absatz 3, *lit. b*, und Artikel 32 der Bundesverfassung anzuwenden sind.

### I. Die Familienzulagen

*Artikel 1* umschreibt den Kreis der Personen, die Anspruch auf Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben. Bezugsberechtigt sind entsprechend der bisherigen Ordnung Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt landwirtschaftliche Arbeiten in selbständiger Stellung verrichten (Absatz 1). Die Frage, ob eine unselbständigerwerbende Tätigkeit ausgeübt wird, beurteilt sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, da die Umschreibung des Begriffes des Arbeitnehmers in Absatz 1 mit jener des genannten Bundesgesetzes (Artikel 5, Absatz 2) im wesentlichen übereinstimmt. Wer somit in der Alters- und Hinterlassenenversicherung als Arbeitnehmer gilt, ist als solcher im allgemeinen auch in bezug auf die Familienzulagen anzuerkennen.

Eine Abweichung von dieser Regel sieht Absatz 2 für die *mitarbeitenden Familienglieder* vor. Die dem Betriebsleiter am nächsten stehenden Familienglieder sind als dessen Erben am Betriebsertrag interessiert und erhalten im allgemeinen keinen Barlohn, weshalb sie den Arbeitnehmern nicht gleichgestellt werden können. Falls man diese Familienglieder als Arbeitnehmer behandeln würde, so müsste auf ihren Löhnen auch der Arbeitgeberbeitrag von 1 Prozent erhoben werden, wodurch die Landwirtschaft, die ausgesprochen familienwirtschaftlich organisiert ist, spürbar belastet würde. Diese Belastung würde um so drückender empfunden, als nur ein kleiner Teil der direkten

Angehörigen des Betriebsleiters verheiratet ist und die Familienzulagen beziehen könnten. Aus diesen Gründen sind gemäss Absatz 2, in Abweichung von der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Blutsverwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie, praktisch also die Söhne und Töchter des Betriebsleiters, nicht als Arbeitnehmer, sondern als Selbständigerwerbende zu behandeln. Die Schwiegersöhne des Betriebsleiters haben jedoch nach wie vor Anspruch auf Familienzulagen. Die Kantone *Waadt und Thurgau* schlagen vor, auch die Schwiegersöhne von der Bezugsberechtigung auszuschliessen. Wir möchten jedoch die bisherige Ordnung beibehalten, weil die Schwiegersöhne in der Regel sich nicht in der gleichen Lage befinden wie die Söhne des Betriebsleiters. Sie beziehen vielfach einen Barlohn und führen einen eigenen Haushalt, weshalb ihre Gleichstellung mit den familienfremden Arbeitnehmern gerechtfertigt erscheint. Der Ausschluss der Schwiegersöhne von der Bezugsberechtigung würde zudem bei den bisherigen Bezüglern grosse Unzufriedenheit hervorrufen.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Ordnung haben gemäss Absatz 3 *ausländische* landwirtschaftliche Arbeitnehmer nur dann Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie mit ihrer Familie in der Schweiz wohnen. Durch diese Bestimmung sollen die ausländischen Saisonarbeiter, die nur zur vorübergehenden Arbeitsannahme in die Schweiz einreisen und ihre Familien im Ausland zurücklassen, vom Genusse der Familienzulagen ausgeschlossen werden. Die Ausrichtung von Familienzulagen würde sich in diesem Falle nicht rechtfertigen, da die Unterhaltskosten der im Ausland lebenden Familien im allgemeinen niedriger sind als in der Schweiz. Auch aus grundsätzlichen Erwägungen kommt die Ausrichtung von Familienzulagen ins Ausland nicht in Betracht. Im übrigen wäre es auch kaum möglich, die Familienverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer im Auslande abzuklären und zu kontrollieren.

Die Kantone *Zug, Aargau, Baselland und Thurgau* weisen in ihren Vernehmlassungen darauf hin, dass es als stossend empfunden werde, wenn auch den Verwaltern von grossen Gutsbetrieben sowie den Arbeitnehmern von Grossbauern Familienzulagen ausgerichtet werden. Es darf aber nicht übersehen werden, dass es sich bei der Familienzulagenordnung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer um eine Familienausgleichskasse handelt. Diese Kassen bezwecken den Ausgleich der Familienlasten, weshalb die Familienzulagen im Hinblick auf die Kinder, für die der Arbeitnehmer zu sorgen hat, zur Ausrichtung gelangen. Auf die Höhe des Lohnes oder des Vermögens des Arbeitnehmers wird aber in keiner Weise Rücksicht genommen. Auch nach den bestehenden Gesetzen über die Familienzulagen für Arbeitnehmer der Kantone *Waadt, Genf, Neuenburg, Freiburg, Luzern und Wallis* wird der Anspruch auf die Familienzulagen nicht von der Lohnhöhe abhängig gemacht. Dieser Grundsatz muss auch für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer gelten. Der Anspruch auf Familienzulagen kann daher nicht von der wirtschaftlichen Lage,

des Arbeitnehmers oder seiner Stellung im Betrieb abhängig gemacht werden. Wollte man darauf Rücksicht nehmen, so müsste auch für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer eine Einkommensgrenze vorgesehen werden, was aber die Gefahr eines Lohndruckes mit sich bringen würde. Arbeitgeber, die einen Lohn bezahlen, der die Einkommensgrenze übersteigt, werden versucht sein, den Lohn zu senken, damit ihr Arbeitnehmer die Familienzulagen beziehen kann. Die Familienzulagen würden dadurch in Misskredit geraten. Aus diesem Grunde hatte auch die nationalrätliche Kommission für die Beratung des Entwurfes zum Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1949 einstimmig die Einführung einer Einkommensgrenze für landwirtschaftliche Arbeitnehmer abgelehnt und den Einbezug der Arbeitnehmer von Verwalterbetrieben befürwortet. Deren Unterstellung kann um so eher verantwortet werden, als diese Betriebe den Arbeitgeberbeitrag von 1 Prozent der Lohnsumme wie die übrigen Betriebe zu entrichten haben, wobei die Beiträge oft die ausbezahlten Familienzulagen übersteigen.

*Artikel 2* umschreibt die Arten der Familienzulagen und setzt die Ansätze fest. Wie bisher bestehen die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Haushaltungs- und Kinderzulagen. Die Haushaltungszulage will die Gründung und die Tragung der Kosten eines Haushaltes erleichtern. Sie trägt am wirksamsten dazu bei, die Landflucht einzudämmen, da diese nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass es den landwirtschaftlichen Dienstboten nicht möglich ist, einen Haushalt zu gründen und dessen Kosten zu tragen.

Die *Ansätze* der Haushaltungs- und Kinderzulagen sowie die Höchstgrenze der Zulagen wurden unverändert beibehalten. Die Kantone *Luzern, Uri, Freiburg, Neuenburg, Wallis* und der *Schweizerische Bauernverband* schlagen vor, die Kinderzulagen sowohl für Bergbauern als für Arbeitnehmer auf 10 Franken zu erhöhen. Der Bauernverband hält eine solche Erhöhung sowohl als Ausgleich der Teuerung, die seit der Einführung dieser Institution im Jahre 1944 eingetreten ist, als auch besonders in Rücksicht auf die Höhe der Kinderzulagen, die von Familienausgleichskassen der Kantone und Verbände ausgerichtet werden, für notwendig.

Ursprünglich betrug der Ansatz der Kinderzulagen 7 Franken. Er wurde durch den Bundesratsbeschluss vom 15. März 1946 auf 7 Franken 50 und durch den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1947 mit Wirkung ab 1. Januar 1948 auf 8 Franken 50 erhöht.

Geht man von der Zahl der im Jahre 1950 bezugsberechtigten Kinder aus, so wird die Erhöhung der Kinderzulagen auf 10 Franken im Monat eine Mehrausgabe von rund 1,2 Millionen Franken zur Folge haben. Diese Mehrausgabe würde die Finanzierung, die ohnehin auf grosse Schwierigkeiten stösst, noch mehr erschweren. Aber nicht nur aus Erwägungen finanzieller Natur, sondern auch mit Rücksicht auf die Kleinbauern des Flachlandes sowie auf die Kleingewerbetreibenden, die nicht im Genusse von Familienzulagen stehen, möchten

wir davon absehen, die Kinderzulagen zu erhöhen. Der Ansatz der Kinderzulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer darf nicht ohne weiteres mit den Ansätzen der Kinderzulagen gemäss kantonalen Gesetzen verglichen werden, da nach diesen Gesetzen kein Anspruch auf Haushaltungszulagen besteht.

Der *Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen* schlägt vor, die Haushaltungszulagen fallen zu lassen, um die Finanzierung selbsttragend gestalten zu können. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Haushaltungszulage für die Erhaltung des landwirtschaftlichen Stammpersonals kann aber diesem Vorschlag nicht entsprochen werden.

*Artikel 3*, der unverändert von der bisherigen Vollzugsverordnung übernommen wurde, umschreibt die Voraussetzungen für den Bezug der Haushaltungszulage. Die Ausrichtung der Haushaltungszulage setzt nicht nur das Bestehen einer Ehe, sondern auch das Vorhandensein eines Haushaltes voraus. Artikel 3 knüpft bewusst an das Zivilgesetzbuch an, das die häusliche Gemeinschaft von Mann und Frau oder von Eltern und Kindern als den Regelfall annimmt. Die häusliche Gemeinschaft ist ein vom Gesetzgeber anerkannter und mit besonderen Wirkungen ausgestatteter Sachverhalt, der auch für den Anspruch auf die Haushaltungszulage massgebend sein muss. Diese ist daher grundsätzlich nur landwirtschaftlichen Arbeitnehmern auszurichten, die einen Haushalt führen, d. h. Familienhaupt im Sinne von Artikel 160 des Zivilgesetzbuches und Inhaber der Hausgewalt im Sinne von Artikel 331 des Zivilgesetzbuches sind. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer mit seinem Ehegatten oder mit seinen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führt und zu diesem Zwecke über eine eigene Wohnung oder wenigstens über ein Zimmer mit Küchenanteil verfügt. Hingegen haben keinen Anspruch auf eine Haushaltungszulage Arbeitnehmer, die zwar von ihren Ehegatten weder rechtlich getrennt noch geschieden sind, tatsächlich aber von diesen getrennt leben und für die Kosten eines Haushaltes nicht aufzukommen haben.

Eine Ausnahme von der Regel, dass die Ausrichtung der Haushaltungszulage die Führung eines Haushaltes voraussetzt, sieht lit. c des Absatzes 1 für Arbeitnehmer vor, die mit ihrem Ehegatten oder ihren Kindern in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben. In diesen Fällen soll durch die Ausrichtung der Haushaltungszulage die bäuerliche Betriebs- und Hausgemeinschaft gefördert werden.

Gemäss *Artikel 4* dürfen die Familienzulagen nur ausgerichtet werden, wenn der Arbeitgeber einen Lohn zahlt, der mindestens den ortsüblichen Ansätzen entspricht. Diese Vorschrift will verhindern, dass die Familienzulagen in die ortsüblichen Löhne eingerechnet und diese dadurch gedrückt werden.

Der ortsübliche Lohn richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, weshalb nicht schlechthin auf die Ansätze für voll arbeitsfähige Arbeitskräfte abgestellt werden kann. Des weitern darf für familieneigene Arbeitskräfte nicht auf die ortsüblichen Löhne abgestellt werden,

weil mitarbeitende Familienglieder in der Regel keinen Barlohn beziehen. Artikel 4 ist daher nur auf familienfremde Arbeitnehmer anwendbar.

*Artikel 5* umschreibt den Kreis der Personen, die Anspruch auf Familienzulagen für Bergbauern haben. Bezugsberechtigt sind die hauptberuflichen selbständigerwerbenden Landwirte im Berggebiet, deren reines Einkommen 3500 Franken im Jahre nicht übersteigt. Die Frage der Einkommensgrenze haben wir in Ziffer II ausführlich dargelegt, so dass darauf verwiesen werden kann.

Als *selbständigerwerbende* Landwirte gelten die Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser eines landwirtschaftlichen Betriebes. In Erbengemeinschaften sind sämtliche mündigen Miterben, die im Betrieb tätig sind, als Selbständigerwerbende anzusehen. Auch die Blutsverwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie, praktisch also dessen Söhne und Töchter, die im Betrieb mitarbeiten, gelten als Selbständigerwerbende (vgl. Artikel 1, Absatz 2). Diese können die Familienzulagen ebenfalls beziehen, sofern ihr Einkommen die vorgesehene Grenze nicht übersteigt. Damit wird dem Postulat Condrau vom 6. Juli 1951, das den Einbezug der verheirateten Söhne des Betriebsleiters in die Bezugsberechtigung verlangt, Rechnung getragen.

Der Begriff des *Hauptberufes* ist in Absatz 2 umschrieben. Eine hauptberufliche Tätigkeit als Bergbauer wird angenommen, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit den grösseren Teil der Zeit beansprucht und die überwiegende Erwerbsquelle darstellt. Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Geht der Bergbauer einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb nach, so darf aus dem Nebenverdienst für den Unterhalt des Bergbauern und seiner Familie nicht mehr gewonnen werden, als aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, dem stets die Hauptrolle für die Existenzsicherung zukommen muss. Die Höhe des Einkommens aus der landwirtschaftlichen und der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit muss daher festgestellt und abgeklärt werden, welches Einkommen überwiegt. Dabei darf allerdings nicht allzu schematisch vorgegangen werden. Vor allem ist zu beachten, dass den beiden Einkommensarten nicht die gleiche Bedeutung zukommt. Das landwirtschaftliche Einkommen eines Bergbauern, das in Form von Produkten aus dem Betriebe bezogen wird, trägt in weit stärkerer Masse zum Lebensunterhalt seiner Familie bei, als ein nominell gleich hohes nichtlandwirtschaftliches Einkommen.

Der Kanton *Wallis* hat vorgeschlagen, nur noch auf das Kriterium des Zeitaufwandes abzustellen, da es schwer falle, abzuklären, ob die landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit die überwiegende Erwerbsquelle darstellt. Zudem werde die Einkommensgrenze regelmässig überschritten, wenn ein Bergbauer vorwiegend eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Diesem Vorschlage kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden.

Ursprünglich galt ein Bergbauer als hauptberuflich tätig, wenn er während des Jahres seine Arbeitskraft überwiegend der Bewirtschaftung des Betriebes widmete. Massgebend war somit nur der Zeitaufwand. Lehrer in Winterschulen, die aus der Lehrtätigkeit höhere Einkünfte bezogen als aus ihrer Tätigkeit

als Landwirte, konnten daher die Familienzulagen beziehen, was als stossend empfunden wurde. Um in solchen und ähnlichen Fällen die Ausrichtung der Zulagen ablehnen zu können, stellte bereits die Aufsichtscommission für die Verdienstersatzordnung auch darauf ab, ob die landwirtschaftliche Tätigkeit die überwiegende Erwerbsquelle darstellt. Diese Praxis der Aufsichtscommission wurde in der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1947 zum Bundesbeschluss vom 20. Juni 1947 gesetzlich verankert und in der Folge beibehalten.

Auch nach Einführung der Einkommensgrenze muss am Kriterium der *überwiegenden Erwerbsquelle* festgehalten werden. Die Einkommensgrenze kinderreicher Bergbauern kann infolge des Zuschlages für Kinder verhältnismässig hoch sein, so dass auch Landwirte, die eine einträgliche nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die Familienzulagen beziehen könnten, falls nicht auf die überwiegende Erwerbsquelle abgestellt wird. Es würde in der bergbäuerlichen Dorfgemeinschaft nicht verstanden, wenn ein Landwirt mit einem einträglichen Nebengewerbe die Familienzulagen beziehen könnte, während ein Gewerbetreibender ohne landwirtschaftliches Nebengewerbe leer ausgeht.

*Artikel 6.* Entsprechend der bisherigen Ordnung richtet sich die Abgrenzung des Berggebietes nach der Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters (Absatz 1).

Die Vorarbeiten für die Erstellung dieser Grenze wurden bereits im Jahre 1943 aufgenommen. Sie wurden in der Weise durchgeführt, dass in jenen Kantonen, wo Berggebiete ausgeschieden werden mussten, die Verhältnisse im Beisein von Vertretern von Kanton und Gemeinden an Ort und Stelle geprüft wurden. Hierauf wurden die Betriebe in ein Verzeichnis aufgenommen und auf Grund folgender Gesichtspunkte entweder der Tal- oder der Bergzone zugeteilt:

- Dauer der Vegetationszeit
- Höhe der durchschnittlichen jährlichen Niederschläge
- Anbaumöglichkeiten für die einzelnen Kulturarten (Winter- und Sommergetreide, Obstbaumbestand)
- Verkehrslage; Entfernung von der Bahnstation sowie Zufahrtsverhältnisse; Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes vom Dorf (Käseriweg, Schulweg, Nebenerwerbsmöglichkeiten usw.)
- Möglichkeiten der maschinellen Bewirtschaftung (topographische Gestaltung des Kulturlandes).

Mit Kreisschreiben vom 29. Oktober 1949 gab das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Kantonsregierungen vom Abschluss der Arbeiten für die Erstellung der Berggrenze Kenntnis und teilte ihnen gleichzeitig mit, dass gegen die Ausscheidung der Berggebiete bis zum 30. November 1949 Einsprache erhoben werden könne. Für die Erledigung dieser Einsprachen und künftiger Abänderungsanträge ernannte das erwähnte Departement eine fünfgliedrige Rekurskommission. Die erhobenen Einsprachen wurden von der Rekurskommission an Ort und Stelle im Beisein von Vertretern der Kantone und Gemeinden geprüft und die Entscheide erst nach Besichtigung sämtlicher

umstrittener Gebiete getroffen. Es besteht daher Gewähr dafür, dass die Abgrenzung nach einheitlichen Gesichtspunkten festgelegt ist. Die Standardgrenze wird von den Beteiligten als gerecht empfunden, weil sie nicht nur einseitig einen Faktor wie die Höhenlage, sondern nach Möglichkeit alle erschwerenden Produktionsfaktoren berücksichtigt. Es ist daher gegeben, die Standardgrenze für die Zwecke der Familienzulagen zu verwenden. Massgebend für die Einreihung der Betriebe sind die nach Kantonen erstellten Verzeichnisse der im Berg- bzw. Talgebiet gelegenen Betriebe, denen eine topographische Karte mit dem genauen Verlauf der Berggrenze beigegeben ist.

In einigen Kantonen sind einzelne Betriebe teilweise im Berg-, teilweise im Talgebiet eingereiht. Die Klassierung dieser getrennten Betriebe erfolgt durch das Bundesamt für Sozialversicherung in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Landwirtschaft. Verfügungen des Bundesamtes können an die Rekurskommission für die Abgrenzung der Berggebiete weitergezogen werden, die endgültig entscheidet (Absatz 2 bis 4).

*Artikel 7.* Entsprechend der bisherigen Ordnung besteht die Familienzulage für Bergbauern in einer Kinderzulage von 8 Franken 50 im Monat für jedes Kind im Sinne von Artikel 9. Aus den in den Bemerkungen zu Artikel 2 erwähnten Gründen haben wir davon abgesehen, die Kinderzulage auf 10 Franken zu erhöhen.

*Artikel 8,* der die Möglichkeit vorsieht, die Familienzulagen für Bergbauern mit den von diesen geschuldeten Beiträgen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verrechnen, wurde unverändert vom bisherigen Bundesbeschluss (Artikel 7) übernommen.

*Artikel 9* umschreibt in Absatz 1 den Kreis der Kinder, für die Anspruch auf Kinderzulagen besteht. Dieser Kreis ist entsprechend der bisherigen Ordnung sowie in Übereinstimmung mit den kantonalen Gesetzen über die Familienausgleichskassen sehr weit gezogen.

Die Kinderzulagen können für Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr bezogen werden. Die Altersgrenze beträgt jedoch 20 Jahre, wenn das Kind einem Studium obliegt (Absatz 2). Wo die Schulpflicht bis zum erfüllten 16. Altersjahr besteht, können somit die Kinderzulagen bis zur Beendigung des Schulunterrichts bezahlt werden.

*Artikel 10,* der den gleichzeitigen Bezug von Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und für Bergbauern ausschliesst, sowie die *Artikel 11 und 12,* die die Rückerstattung zu Unrecht bezogener und die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ordnen, wurden unverändert vom bisherigen Bundesbeschluss übernommen.

## II. Die Organisation

Die *Artikel 13 bis 17,* welche die notwendigen organisatorischen Bestimmungen enthalten, entsprechen der bisherigen Ordnung, die sich bewährt hat.

*III. Die Finanzierung*

*Artikel 18 bis 21:* Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziffer III.

*IV. Rechtspflege und Strafbestimmungen*

*Artikel 22.* Wie bisher haben die rechtsprechenden Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Bundesgesetzes ergeben, zu beurteilen.

*Artikel 23.* Die Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzes müssen mit jenen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übereinstimmen, da dieselben Personen mit der gleichen Handlung oder Unterlassung Bestimmungen beider Gesetze verletzen können, wenn es sich um die Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge gemäss Artikel 18 handelt. Um eine wörtliche Wiedergabe der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im vorliegenden Gesetze zu vermeiden, werden diese auf Personen anwendbar erklärt, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verletzen.

*V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen*

*Artikel 24 bis 26:* Keine Bemerkung.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, den nachfolgenden Gesetzesentwurf zum Beschluss zu erheben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. Februar 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

### Verzeichnis der Anhangtabellen

---

- Tabelle 1: Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer, 1944-1950.
- Tabelle 2: Familienzulagen an Bergbauern, 1944-1950.
- Tabelle 3: Gesamtübersicht betreffend die Finanzierung der Familienzulagen, 1944-1950.
- Tabelle 4: Statistische Ergebnisse für das Jahr 1950.
- Tabelle 5a: Beiträge der Kantone: Proberechnung auf Grund der Rechnungsergebnisse des Jahres 1950.
- Tabelle 5b: Beiträge der Kantone: Berechnung der Entlastung durch Fondszinsen.
-

Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer, 1944-1950

Beträge in Franken

Tabelle 1

230

Kantone	1944 <sup>1)</sup>	1945	1946	1947	1948	1949	1950 <sup>2)</sup>	Total
Zürich . . . . .	18 482	141 069	203 515	281 404	260 868	311 376	320 790	1 537 504
Bern . . . . .	164 495	552 149	888 774	1 243 254	1 239 949	1 474 468	1 488 544	7 046 633
Luzern . . . . .	54 323	235 596	335 617	495 460	491 918	564 313	561 933	2 739 210
Uri . . . . .	1 820	6 800	8 987	5 876	9 009	7 752	8 726	48 970
Schwyz . . . . .	6 183	44 348	66 723	103 232	64 480	96 046	92 239	473 251
Obwalden . . . . .	1 165	13 644	20 357	28 093	23 783	23 635	27 321	137 998
Nidwalden . . . . .	2 711	9 372	15 167	23 389	29 111	27 823	27 574	135 147
Glarus . . . . .	640	5 319	7 196	17 854	12 552	18 414	17 291	79 266
Zug . . . . .	4 791	30 986	42 508	48 695	50 994	57 153	52 858	287 985
Freiburg . . . . .	46 310	233 002	352 204	475 225	570 600	639 936	652 763	2 970 040
Solothurn . . . . .	8 260	30 500	56 590	72 469	75 952	88 855	95 183	427 809
Basel-Stadt . . . . .	1 302	4 320	6 899	17 683	17 177	22 242	14 406	84 029
Basel-Land . . . . .	1 916	7 349	11 789	32 537	31 014	35 088	44 172	163 865
Schaffhausen . . . . .	894	2 403	19 680	17 227	17 263	18 016	11 466	86 949
Appenzell ARh. . . . .	2 633	9 003	15 793	16 717	29 711	33 425	33 745	141 027
Appenzell IRh . . . . .	2 919	5 354	7 020	6 119	4 263	6 475	7 031	39 181
St. Gallen . . . . .	11 718	77 655	133 722	221 746	206 005	263 739	242 823	1 157 408
Graubünden . . . . .	22 932	96 918	146 125	205 240	190 076	222 841	217 665	1 101 797
Aargau . . . . .	9 520	62 833	78 295	133 187	124 700	147 501	142 090	698 126
Thurgau . . . . .	18 262	71 866	119 796	147 879	144 881	168 149	168 371	839 204
Tessin . . . . .	4 006	30 587	57 617	61 689	61 876	61 040	62 153	338 968
Waadt . . . . .	58 659	231 959	346 690	592 845	418 385	659 924	580 552	2 889 014
Wallis . . . . .	—	157 926	236 623	315 153	384 561	367 712	404 347	1 866 322
Neuenburg . . . . .	3 695	81 612	132 385	160 691	151 599	159 617	137 752	827 351
Genf <sup>3)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweiz . . . . .	447 636	2 142 570	3 305 072	4 723 664	4 610 727	5 475 540	5 411 845	26 117 054

1) Ab 1. Juli 1944.

2) Einschliesslich Abschreibung von Rückerstattungsforderungen.

3) Der Kanton Genf ist dem Bundesbeschluss nicht unterstellt.

## Familienzulagen an Bergbauern, 1944–1950

Beträge in Franken

Tabelle 2

Kantone	1944 <sup>1)</sup>	1945	1946	1947	1948	1949	1950 <sup>2)</sup>	Total
Zürich . . . . .	5 503	16 937	20 754	17 909	24 806	32 351	26 943	145 203
Bern . . . . .	124 515	666 635	716 185	793 422	805 236	852 419	812 522	4 770 934
Luzern . . . . .	55 116	216 966	236 224	231 237	252 477	272 880	266 508	1 531 408
Uri . . . . .	40 761	174 228	184 516	195 819	207 687	212 500	199 827	1 215 938
Schwyz . . . . .	52 224	198 582	247 603	320 914	239 792	310 149	279 295	1 648 559
Obwalden . . . . .	10 891	87 161	116 955	122 278	136 192	149 520	134 386	757 383
Nidwalden . . . . .	7 741	51 804	87 548	62 337	101 114	94 515	88 910	493 969
Glarus . . . . .	2 781	23 243	92 506	41 524	40 161	45 089	44 428	229 732
Zug . . . . .	6 000	37 213	43 030	44 582	44 372	48 789	38 782	262 768
Freiburg . . . . .	35 876	254 400	229 821	284 702	252 292	278 110	167 173	1 502 374
Solothurn . . . . .	2 949	18 268	19 281	9 040	9 268	12 411	13 275	84 492
Basel-Stadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Land . . . . .	430	2 343	2 686	3 563	2 501	3 400	3 961	18 884
Schaffhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell ARh . . . . .	18 284	82 958	89 052	91 008	119 579	89 638	82 726	573 245
Appenzell IRh . . . . .	62 225	131 795	133 769	128 841	106 265	134 311	158 641	855 847
St. Gallen . . . . .	27 182	293 657	310 111	394 617	332 714	399 523	408 284	2 216 088
Graubünden . . . . .	56 935	440 733	451 906	485 152	666 948	543 525	568 118	3 212 717
Aargau . . . . .	—	—	—	1 752	2 493	3 001	1 521	8 767
Thurgau . . . . .	21	2 972	7 014	6 294	6 172	8 587	9 956	41 016
Tessin . . . . .	18 834	132 349	151 858	178 743	223 148	232 552	243 343	1 180 827
Vaudt . . . . .	16 047	78 199	88 093	99 722	83 384	108 980	99 539	573 964
Wallis . . . . .	81 913	1 059 509	941 674	923 851	1 018 202	1 058 251	1 106 505	6 194 905
Neuenburg . . . . .	4 975	32 390	57 581	47 394	71 548	63 420	61 931	339 239
Genf <sup>3)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweiz . . . . .	631 203	4 002 342	4 168 167	4 489 701	4 795 751	4 953 921	4 816 574	27 857 659

<sup>1)</sup> Ab 1. Juli 1944.

<sup>2)</sup> Einschliesslich Abschreibung von Rückerstattungsforderungen.

<sup>3)</sup> Der Kanton Genf ist dem Bundesbeschluss nicht unterstellt.

Gesamt-Übersicht betreffend die Finanzierung der Familienzulagen <sup>1)</sup>

1944-1950

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 3

Familienzulagen an:	Finanzquellen					Insgesamt
	Arbeitgeber	Öffentliche Hand			Fonds <sup>2)</sup>	
		Bund	Kantone	Zusammen		
Landwirtschaftliche Arbeitnehmer Bergbauern . . . . .	10,58	6,54	6,53	13,07	2,47 27,86	26,12 27,86
Total	10,58	6,54	6,53	13,07	30,33	53,98

<sup>1)</sup> Ohne Verwaltungskosten.<sup>2)</sup> Bis zum 31. Dezember 1947: Zentrale Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienstersatzordnung; ab 1. Januar 1948: Fonds von 18 Millionen Franken gemäss Artikel 1, Absatz 1, lit. f, Bundesbeschluss vom 24. März 1947.

## Statistische Ergebnisse für das Jahr 1950

Tabelle 4

Kantone	Zahl der Bezüger und der Zulagen (Stichtag 1. 3. 50)					Auszahlungen in Franken		
	Landwirtschaftliche Arbeitnehmer			Gebirgsbauern		Landw. Arbeitnehmer	Gebirgs- bauern	Insgesamt
	Bezüger	Haushaltungs- zulagen	Kinder- zulagen	Bezüger	Kinder- zulagen			
Zürich . . . . .	714	714	1 102	111	266	320 790	26 943	347 733
Bern . . . . .	3 763	3 561	5 603	3 494	8 200	1 488 544	812 522	2 301 066
Luzern . . . . .	933	903	1 901	815	2 689	561 983	266 508	828 491
Uri . . . . .	13	12	36	549	1 915	8 726	199 827	208 553
S h w y z . . . . .	180	180	430	970	2 880	92 239	279 295	371 534
Obwalden . . . . .	29	29	50	437	1 241	27 321	134 886	161 707
Nidwalden . . . . .	41	39	96	248	865	27 574	88 910	116 484
Glarus . . . . .	56	56	103	214	487	17 291	44 428	61 719
Zug . . . . .	93	91	178	100	297	52 858	38 782	91 640
Freiburg . . . . .	1 310	1 215	2 360	570	1 537	652 763	167 173	819 936
Solothurn . . . . .	124	110	209	30	77	95 183	13 275	108 458
Basel-Stadt . . . . .	27	25	34	—	—	14 406	—	14 406
Basel-Land . . . . .	64	64	101	16	38	44 172	3 961	48 133
Schaffhausen . . . . .	21	20	34	—	—	11 466	—	11 466
Appenzell ARh . . . . .	57	57	111	343	838	33 745	82 726	116 471
Appenzell IRh . . . . .	32	32	73	418	1 197	7 031	158 641	165 672
St. Gallen . . . . .	391	389	711	1 384	3 982	242 823	403 284	651 107
Graubünden . . . . .	685	670	1 626	2 132	5 668	217 665	568 118	785 783
Aargau . . . . .	204	196	383	9	19	142 090	1 521	143 611
Thurgau . . . . .	289	393	720	28	86	168 371	9 956	178 327
Tessin . . . . .	155	155	167	981	2 385	62 153	243 343	305 496
Waadt . . . . .	1 583	1 550	2 351	477	1 092	580 552	99 539	680 091
Wallis . . . . .	2 137	2 003	3 156	3 709	9 899	404 347	1 106 505	1 510 852
Neuenburg . . . . .	305	299	403	268	571	137 752	61 931	199 683
Genf <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	13 206	12 763	21 938	17 303	46 229	5 411 845	4 816 574	10 228 419

1) Im Kanton Genf findet der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 keine Anwendung.

Beiträge der Kantone: Proberechnung auf Grund der Rechnungsergebnisse des Jahres 1950

Beträge in Franken

Tabelle 5a

234

Kantone	Im Kanton ausbezahlte Familien- zulagen	Berechnung des Kantonsbeitrages				Vergleich mit den effektiven Beiträgen für 1950	
		Kantonsbeitrag vor Entlastung <sup>2)</sup>	Entlastung durch Fondszinsen <sup>3)</sup>	Verbleibender Kantonsbeitrag ( <sup>3)</sup> - <sup>(4)</sup> )	<sup>(5)</sup> in % von <sup>(2)</sup>	Effektiver Beitrag 1950	Mehrbelastung <sup>(6)</sup> - <sup>(7)</sup>
	<sup>(2)</sup>	<sup>(3)</sup>	<sup>(4)</sup>	<sup>(5)</sup>	<sup>(6)</sup>	<sup>(7)</sup>	<sup>(8)</sup>
Zürich . . . . .	347 733	143 395	—	143 395	41,24	80 197	63 198
Bern . . . . .	2 301 066	948 890	—	948 890	41,24	372 136	576 754
Luzern . . . . .	828 491	341 645	81 832	259 813	31,36	140 496	119 317
Uri . . . . .	208 553	86 001	63 315	22 686	10,88	2 181	20 505
Schwyz . . . . .	371 534	153 209	70 134	83 075	22,36	23 060	60 015
Obwalden . . . . .	161 707	66 683	47 827	18 856	11,66	6 830	12 026
Nidwalden . . . . .	116 484	48 034	14 566	33 468	28,73	6 894	26 574
Glarus . . . . .	61 719	25 451	—	25 451	41,24	4 323	21 128
Zug . . . . .	91 640	37 790	—	37 790	41,24	13 214	24 576
Freiburg . . . . .	819 936	338 117	170 044	168 073	20,50	163 191	4 882
Solothurn . . . . .	108 458	44 725	—	44 725	41,24	23 796	20 929
Basel-Stadt . . . . .	14 406	5 941	—	5 941	41,24	3 601	2 340
Basel-Land . . . . .	48 133	19 849	—	19 849	41,24	11 043	8 806
Schaffhausen . . . . .	11 466	4 728	—	4 728	41,24	2 867	1 861
Appenzell ARh . . . . .	116 471	48 029	3 295	44 734	38,41	8 436	36 298
Appenzell IRh . . . . .	165 672	68 318	51 751	16 567	10,00	1 758	14 809
St. Gallen . . . . .	651 107	268 497	9 056	259 441	39,85	60 706	198 735
Graubünden . . . . .	735 783	324 033	117 699	206 334	26,26	54 416	151 918
Aargau . . . . .	143 611	59 221	—	59 221	41,24	35 522	23 699
Thurgau . . . . .	178 327	73 537	—	73 537	41,24	42 093	31 444
Tessin . . . . .	305 496	125 977	18 055	107 922	35,33	15 538	92 384
Waadt . . . . .	680 091	230 449	—	230 449	41,24	145 138	135 311
Wallis . . . . .	1 510 852	623 030	312 426	310 604	20,56	101 087	209 517
Neuenburg . . . . .	199 683	82 343	—	82 343	41,24	34 438	47 905
Genf <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Schweiz . . . . .	10 228 419	4 217 892	960 000	3 257 892	31,85	1 352 961	1 904 931

<sup>1)</sup> Im Kanton Genf findet das Bundesgesetz keine Anwendung.

<sup>2)</sup> Proportional zu Spalte (2), d. h. 41,24 % davon.

<sup>3)</sup> Siehe Berechnung auf Tabelle 5b.

Beiträge der Kantone: Berechnung der Entlastung durch Fondszinsen (Berechnung von Spalte <sup>(4)</sup> der Tabelle 5a)

Tabelle 5b

Kantone	Kantons- beitrag vor Entlastung	Entlastungskomponente I			Entlastungskomponente II		Gewogenes Mittel in %: 1·(5) + 3·(7) 4	Entlastung in Franken	
		Anzahl Betriebe (Eidg. Be- triebszäh- lung 1939)	Kantons- beitrag je Betrieb (2):(3)	Differenz in % zu 6/5 des Landes- mittels	Steuerkraft je Einwohner nach Wehr- steuer II.u.IV. 1948	Differenz in % zu 4/5 des Landes- mittels		Ausgangs- betrag: (2)·(8)	Proportio- nale Ver- teilung der Fonds- zinsen <sup>1)</sup>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Zürich . . . . .	143 395	14 819	9,676	— 63,82	75,35	— 93,60	— 86,16	—	—
Bern . . . . .	948 890	37 043	25,616	— 4,22	47,45	— 21,92	— 17,50	—	—
Luzern . . . . .	341 645	9 564	35,722	+ 33,57	31,30	+ 19,58	+ 23,08	78 852	81 832
Uri . . . . .	86 001	1 463	58,784	+ 119,80	17,65	+ 54,65	+ 70,94	61 009	63 915
Schwyz . . . . .	153 209	3 843	39,867	+ 49,07	22,40	+ 42,45	+ 44,11	67 580	70 134
Obwalden . . . . .	66 683	1 539	43,329	+ 62,01	11,10	+ 71,48	+ 69,11	46 085	47 827
Nidwalden . . . . .	48 034	882	54,460	+ 103,63	37,20	+ 4,42	+ 29,22	14 036	14 566
Glarus . . . . .	25 451	1 267	20,088	— 24,89	72,35	— 85,89	— 70,64	—	—
Zug . . . . .	37 790	1 169	32,327	+ 20,87	48,40	— 24,36	— 13,05	—	—
Freiburg . . . . .	338 117	10 347	32,678	+ 22,19	16,65	+ 57,22	+ 48,46	163 851	170 044
Solothurn . . . . .	44 725	5 917	7,559	— 71,74	48,80	— 25,39	— 36,98	—	—
Basel-Stadt . . . . .	5 941	83	71,578	+ 167,64	107,20	— 175,44	— 89,67	—	—
Basel-Land . . . . .	19 849	3 634	5,462	— 79,58	53,50	— 37,46	— 47,99	—	—
Schaffhausen . . . . .	4 728	2 470	1,914	— 92,84	52,75	— 35,53	— 49,86	—	—
Appenzell ARh . . . . .	48 029	3 093	15,528	— 41,94	30,05	+ 22,79	+ 6,61	3 175	3 295
Appenzell IRh. . . . .	68 318	1 338	51,060	+ 90,92	8,80	+ 77,39	+ 80,77	55 180	51 751
St. Gallen . . . . .	268 497	14 175	18,942	— 29,17	33,45	+ 14,05	+ 3,25	8 726	9 056
Graubünden . . . . .	324 033	10 610	30,540	+ 14,19	22,60	+ 41,93	+ 35,00	113 412	117 699
Aargau . . . . .	59 221	14 810	3,999	— 85,05	43,85	— 12,67	— 30,77	—	—
Thurgau . . . . .	73 537	8 355	8,802	— 67,09	33,30	+ 14,44	— 5,94	—	—
Tessin . . . . .	125 977	10 500	11,998	— 55,14	24,60	+ 36,79	+ 13,81	17 397	18 055
Waadt . . . . .	280 449	14 432	19,432	— 27,34	40,95	— 5,22	— 10,75	—	—
Wallis . . . . .	623 030	15 092	41,282	+ 54,36	20,90	+ 46,30	+ 48,32	301 048	312 426
Neuenburg . . . . .	82 343	2 812	29,283	+ 9,49	60,00	— 54,16	— 38,25	—	—
Genf . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweiz . . . . .	4 217 892	189 257	22,287	.	48,65	.	.	930 351	960 000

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung einer Selbstbehaltklausel, wonach der Kantonsbeitrag mindestens 10 % der im Kanton ausbezahlten Familienzulagen beträgt.

(Entwurf)

# Bundesgesetz

über

## die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 34<sup>quinqües</sup>, 31<sup>bis</sup>, Absatz 3, lit. b, 32 und 64<sup>bis</sup>  
der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar  
1952,

beschliesst:

### I. Die Familienzulagen

#### *1. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer*

##### Art. 1

<sup>1</sup> Anspruch auf Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betriebe gegen Entgelt landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Arbeiten in unselbständiger Stellung verrichten.

<sup>2</sup> Die Familienglieder des Betriebsleiters, die im Betriebe mitarbeiten, haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen mit Ausnahme der Blutsverwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie der Ehefrauen dieser Blutsverwandten.

<sup>3</sup> Ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben nur dann Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie mit ihrer Familie in der Schweiz wohnen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes und des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers.

##### Art. 2

<sup>1</sup> Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestehen in einer Haushaltungszulage und in Kinderzulagen.

<sup>2</sup> Die Haushaltungszulage beträgt 30 Franken im Monat oder 1.20 Franken je Werktag.

Bezugs-  
berechtigte  
Personen

Arten  
der Zulagen;  
Ansätze

<sup>3</sup> Die Kinderzulage beträgt 8.50 Franken im Monat oder 34 Rappen je Werktag für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

<sup>4</sup> Die Familienzulagen dürfen für einen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer insgesamt 81 Franken im Monat oder 3.24 Franken je Werktag nicht übersteigen.

### Art. 3

<sup>1</sup> Anspruch auf Haushaltungszulage haben:

- a. Arbeitnehmer, die mit ihrem Ehegatten oder mit ihren ehelichen, Adoptiv- oder Stiefkindern einen gemeinsamen Haushalt führen;
- b. Arbeitnehmer, die in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben, und deren Ehegatte oder deren Kinder einen eigenen Haushalt führen, für dessen Kosten der Arbeitnehmer aufzukommen hat;
- c. Arbeitnehmer, die mit ihrem Ehegatten oder mit ihren Kindern in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben.

Haushaltungszulage

<sup>2</sup> Sind beide Ehegatten als landwirtschaftliche Arbeitnehmer bezugsberechtigt, so darf nur eine Haushaltungszulage ausgerichtet werden. Bei vorübergehender Abwesenheit des Ehegatten oder der Kinder von der häuslichen Gemeinschaft bleibt die Bezugsberechtigung bestehen.

<sup>3</sup> Verwitwete landwirtschaftliche Arbeitnehmer ohne Kinder haben Anspruch auf eine Haushaltungszulage für die Zeit, während der sie nach dem Tod ihres Ehegatten ihren bisherigen Haushalt weiterführen, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf die Haushaltungszulage entsteht am ersten Tage des Monats, in welchem der Haushalt gegründet wird. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird.

### Art. 4

Die Familienzulagen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn der Arbeitgeber einen Lohn zahlt, der mindestens den ortsüblichen Ansätzen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer entspricht.

Bezahlung des ortsüblichen Lohnes

## 2. Familienzulagen für Bergbauern

### Art. 5

<sup>1</sup> Anspruch auf Familienzulagen für Bergbauern haben die hauptberuflichen selbständigerwerbenden Landwirte im Berggebiet, deren reines Einkommen 8 500 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 350 Franken für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

Bezugsberechtigte Personen

<sup>2</sup> Als hauptberuflich tätig gilt ein Bergbauer, der im Verlaufe des Jahres vorwiegend in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist

und aus dem Ertrag dieser Tätigkeit in überwiegender Masse den Lebensunterhalt seiner Familie bestreitet.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Bewertung und Ermittlung des Einkommens; er kann kantonale Behörden mit der Ermittlung des Einkommens beauftragen und diese verpflichten, das Einkommen der Bergbauern den kantonalen Ausgleichskassen zu melden.

#### Art. 6

Abgrenzung  
des Berg-  
gebietes

<sup>1</sup> Für die Abgrenzung des Berggebietes ist die Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters richtunggebend.

<sup>2</sup> Betriebe, die teilweise im Flachland, teilweise im Berggebiet liegen, sind in das Berggebiet einzureihen, wenn ihr wirtschaftliches Schwergewicht im Berggebiet gelegen ist.

<sup>3</sup> Die Einreihung getrennter Betriebe erfolgt durch das Bundesamt für Sozialversicherung im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft.

<sup>4</sup> Verfügungen des Bundesamtes über die Einreihung getrennter Betriebe können von den Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung an die Rekurskommission für die Abgrenzung der Berggebiete weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

#### Art. 7

Art der Zulage;  
Ansatz

Die Familienzulage für Bergbauern besteht in einer Kinderzulage von 8.50 Franken im Monat für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

#### Art. 8

Verrechnung

Die Familienzulagen für Bergbauern können mit den Beiträgen, die diese gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie gemäss Artikel 18 dieses Gesetzes schulden, verrechnet werden.

### 3. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 9

Kinderzulage

<sup>1</sup> Als Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht, gelten:

- a. eheliche Kinder;
- b. aussereheliche Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder;
- c. Pflegekinder des Bezugsberechtigten, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat;
- d. Geschwister des Bezugsberechtigten, für deren Unterhalt er in überwiegender Mass aufzukommen hat.

<sup>2</sup> Die Zulagen werden für Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr ausgerichtet, gleichgültig, ob sie mit Bezugsberechtigten in Hausgemeinschaft leben oder nicht. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre, wenn das Kind in einer Berufslehre steht, einem Studium obliegt oder infolge von Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist.

<sup>3</sup> Für dasselbe Kind darf nur eine Kinderzulage ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tage des Monats, in welchem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Niemand darf gleichzeitig die Familienzulagen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und als Bergbauer beziehen.

Verbot des  
Doppelbezuges

<sup>2</sup> Bergbauern, die zeitweise im Nebenberuf eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, haben auch während dieser Zeit Anspruch auf Familienzulagen. Sind sie zeitweise als landwirtschaftliche Arbeitnehmer tätig, so können sie für diese Zeit zwischen den beiden Arten von Familienzulagen wählen.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Wer Familienzulagen bezogen hat, auf die ihm ein Anspruch überhaupt nicht oder nur in geringerem Masse zustand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

Rückerstattung  
zu Unrecht  
bezogener  
Familienzulagen

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten sind sinngemäss anwendbar.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Wer eine ihm zustehende Familienzulage nicht bezogen oder eine niedrigere Zulage erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern.

Nachforderung  
nicht bezo-  
gener  
Familienzulagen

<sup>2</sup> Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ist auf die letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches beschränkt.

## II. Die Organisation

#### Art. 13

Die Festsetzung und die Ausrichtung der Familienzulagen sowie die Erhebung des Arbeitgeberbeitrages gemäss Artikel 18 obliegen den kantonalen Ausgleichskassen im Sinne des Artikels 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im folgenden «Ausgleichskassen» genannt).

Aufgaben  
der Ausgleichs-  
kassen

## Art. 14

Geltend-  
machung des  
Anspruchs;  
Ausrichtung  
der Familien-  
zulagen

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Familienzulagen ist durch ein besonderes Formular geltend zu machen, das der Ausgleichskasse einzureichen ist.

<sup>2</sup> In der Regel sind die Familienzulagen den Arbeitnehmern monatlich und den Bergbauern vierteljährlich auszurichten.

<sup>3</sup> Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse der Personen verwendet, für welche sie bestimmt sind, so können diese oder deren gesetzliche Vertreter verlangen, dass die Familienzulagen ihnen ausgerichtet werden.

## Art. 15

Zahlungs-  
und Abrech-  
nungsverkehr

<sup>1</sup> Die Ausgleichskassen haben über die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und über die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit der Zentralen Ausgleichsstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung abzurechnen.

<sup>2</sup> Für den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar.

## Art. 16

Kassenrevision  
und Arbeit-  
geberkontrolle

Die Kassenrevisionen sowie allfällige Arbeitgeberkontrollen gemäss Artikel 68 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung haben sich auch auf die Durchführung dieses Gesetzes zu erstrecken.

## Art. 17

Auskunfts-  
pflicht

Personen, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, sind gehalten, den Kassenorganen und den Aufsichtsbehörden über die für die Ausrichtung der Familienzulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Die gleiche Pflicht obliegt den Arbeitgebern bezugsberechtigter Personen. Diese haben überdies den Arbeitnehmern die erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

## III. Die Finanzierung

## Art. 18

Familien-  
zulagen für  
landwirtschaft-  
liche Arbeit-  
nehmer

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 1 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unterliegen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind auch auf den Beiträgen der Arbeitgeber gemäss Absatz 1 zu erheben.

<sup>3</sup> Auf die Nachzahlung geschuldeter Beiträge und die Rückforderung zu viel bezahlter Beiträge finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Anwendung.

<sup>4</sup> Die durch die Beiträge der Arbeitgeber nicht gedeckten Aufwendungen mit Einschluss der Verwaltungskosten, die den Ausgleichskassen aus der Ausrichtung der Familienzulagen entstehen, gehen je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone. Diese können die Gemeinden zur Beitragsleistung heranziehen.

#### Art. 19

Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen an Bergbauern mit Einschluss der Verwaltungskosten, die den Ausgleichskassen aus der Ausrichtung der Familienzulagen entstehen, gehen je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone. Diese können die Gemeinden zur Beitragsleistung heranziehen.

Familien-  
zulagen für  
Bergbauern

#### Art. 20

<sup>1</sup> Zur Bildung einer Rückstellung für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern wird ein Drittel des Fonds gemäss Artikel 1, Absatz 1, lit. c, des Bundesbeschlusses vom 24. März 1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung ausgeschieden.

<sup>2</sup> Die Rückstellung wird durch jährliche Einlagen von 3 Prozent des Bestandes am Jahresanfang geäufnet.

<sup>3</sup> Die jährliche Einlage ist zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge gemäss Artikel 21 zu verwenden.

Rückstellung  
für die Familien-  
zulagen an  
landwirtschaft-  
liche Arbeit-  
nehmer und  
Bergbauern

#### Art. 21

<sup>1</sup> Die Beiträge der einzelnen Kantone werden nach Massgabe der im Kanton ausbezahlten Familienzulagen berechnet; sie sind in Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons sowie der Anzahl der im Kanton gelegenen Landwirtschaftsbetriebe herabzusetzen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ordnet nach Anhörung der Kantone die Einzelheiten.

Beiträge  
der Kantone

### IV. Rechtspflege und Strafbestimmungen

#### Art. 22

<sup>1</sup> Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskassen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung bei den kantonalen Rekursbehörden im Sinne des Artikels 85

Rechtspflege

des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Gegen die Entscheide der kantonalen Rekursbehörde können die Betroffenen sowie der Bundesrat innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Berufung einlegen.

<sup>3</sup> Auf das Verfahren finden die für die Rechtspflege in der Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

#### Art. 23

Straf-  
bestimmungen

Die Artikel 87 bis 91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

### V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 24

Nicht-  
anwendung  
dieses  
Bundesgesetzes

Hat ein Kanton allgemein die Verpflichtung zur Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer eingeführt, so kann der Bundesrat auf Antrag der Kantonsregierung dieses Bundesgesetz auf die im betreffenden Kanton wohnenden landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als nicht anwendbar erklären.

#### Art. 25

Anwendbarkeit  
des Bundes-  
gesetzes über  
die Alters-  
und Hinter-  
lassenen-  
versicherung

Soweit dieses Bundesgesetz den Vollzug nicht abschliessend regelt, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

#### Art. 26

Inkrafttreten  
und Vollzug

<sup>1</sup> Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt; er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (Vom 15.  
Februar 1952)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6188
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.02.1952
Date	
Data	
Seite	206-242
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 766

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.